

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Benutzungsordnung
für die
städt. Hildthalle Weinsberg**

Der Gemeinderat hat am 6. Oktober 1964 folgende Benutzungsordnung für die städt. Hildthalle beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Die städt. Hildthalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Weinsberg. Zu diesem Zweck wird die Hildthalle Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.

Außerdem wird die Hildthalle für Betriebsausflüge, Tagungen, Feiern, Ausstellungen u.a. zur Verfügung gestellt.

**§ 2
Verwaltung und Aufsicht**

Die Hildthalle wird von der Stadtpflege verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Stadtbauamt. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hildthalle und deren Umgebung zu sorgen. Seinem im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 3
Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen**

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Hildthalle ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, die Dauer und der Art der Veranstaltung.
- (2) Die Stadtverwaltung ist allgemein ermächtigt, die erforderliche Vereinbarung mit dem Veranstalter zu treffen. Sie hat in der Regel mit dem Veranstalter einen Vertrag abzuschließen, das Entgelt für die Benutzung nach der Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsmäßige Abwicklung des Vertrags zu überwachen.
- (3) Der Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss den Mietbedingungen und der Benutzungsordnung zu unterwerfen.
- (4) Die Stadt behält sich jedoch vor, jederzeit von dem Mietvertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende

Bauarbeiten), bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist.

§ 4

Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benützung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (2) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen.
- (3) Für den Saal ist der aufgestellte Bestuhlungsplan verbindlich. Stehplätze sind nicht zugelassen.

Nach dem Bestuhlungsplan sind vorhanden:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| a) | bei Stuhlreihen | |
| | im Saal | 320 Sitzplätze |
| | im Nebenzimmer (sogen. Musikzimmer) | 130 Sitzplätze |
| | auf der Empore | 90 Sitzplätze |
| b) | bei Aufstellung von Tischen | |
| | im Saal | 240 Sitzplätze |
| | im Nebenzimmer | 60 Sitzplätze |

Abweichungen von diesem Plan bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Zugang zur Halle und Abgang von der Halle darf nur durch den Haupteingang erfolgen.
- (2) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gut gereinigten Schuhen betreten wird, Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

(3) Verboten ist:

- a) auf Tische und Stühle zu stehen,
 - b) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen. Ferner das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw.,
 - c) feste und sperrige Gegenstände in die Spülklosetts oder die Pissoirs zu werfen.
- (4) Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der betreffenden Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
 - (5) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Veranstalter bzw. die Benutzer. Der Veranstalter ist daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.
 - (6) Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister oder durch einen sonstigen Beauftragten der Stadt bedient.
 - (7) Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Fall zu ermöglichen darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind, insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
 - (8) Das Mitbringen von Hunden in die Halle ist nicht gestattet.
 - (9) Für die Bewirtschaftung ist eine besondere Erlaubnis erforderlich.
 - (10) Sofern die Sicherheitsbestimmungen eine besondere Feuerwache erfordern, wird die Feuerwache von der Freiwilligen Feuerwehr Weinsberg gestellt.
 - (11) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Die Ordner sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen.

Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

- (12) Wird bei Veranstaltungen auch die Bühne von den Besuchern benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Das Rauchen auf der Bühne ist streng verboten.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das

Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Be-reithalten und Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

- (13) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschrif-ten besonders zu beachten:
- a) Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung der Stadtpflege mitzuteilen, die über die Zulässigkeit entscheidet.
 - b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorge-sehene(n) Einrichtung(en) (Haken usw.) benützt werden.
 - c) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden, Ausschmückungs-gegenstände, die wiederholt verwendet werden sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
 - d) Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist nicht ge-stattet. Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigar-ren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können.
 - e) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Von Öfen und Rauchabzügen müssen sie mindestens einen Meter (andere brennbare Ausschmückungsgegenstände mindestens 60 cm) entfernt sein.
 - f) Papierschlangen u.a. Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht sein.
 - g) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwende werden.
 - h) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feu-ermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (14) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 6 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Stadtverwaltung abliefern.

§ 7 Kleiderablage

Für die Benutzung der Kleiderablage besteht grundsätzlich kein Benutzungszwang. Eine Haftung der Stadt wird ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

- (1) Für die von dem Veranstalter eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die Stadt übernimmt eine Haftung für Unfälle, die während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume sich ereignen nur, soweit sie ein Verschulden trifft.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Den Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und dem Hausmeister sind der Zutritt zur Hildthalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (2) Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadtverwaltung bzw. der Gemeinderat.
- (3) Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
- (4) Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter.

§ 10
Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Abweichungen beschließt der Gemeinderat.
- (2) Die Vermietung der Räume und Einrichtungen kann von der ganzen oder teilweisen Voraussetzung der Miete oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Weinsberg, den 6. Oktober 1964

Bürgermeisteramt